

**V e r t r a g**  
**über die tierärztliche Betreuung und Behandlung von**  
**Schweinebeständen nach der Schweinehaltungshygiene-Verordnung**

Die (Fach)Tierärztin/ der (Fach)Tierarzt \_\_\_\_\_

und die Tierhalterin/der Tierhalter \_\_\_\_\_

schließen nachstehenden Betreuungsvertrag:

Ziel der tierärztlichen Betreuung ist die Erhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit des Bestandes sowie die Erlangung und Aufrechterhaltung der Hygiene-, Erzeugungs- und Qualitätsregeln. Grundlage des Hygienestandards sind die Anerkennung und Aufrechterhaltung nach den Bedingungen der **Schweinehaltungshygiene-Verordnung (SchHaltHygV)** vom 07.06.1999 (BGBl. I S. 1252), geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 18.04.2000 (BGBl. I S. 531) in Verbindung mit dem Runderlass des ML vom 09.11.2000 - 107-42122-11 - , VORIS 7851000047002 (Nds. MBl. Nr. 6/2001 S. 168 ff.).

Mit dem Betreuungsvertrag sollen auch die Voraussetzungen für eine ISO-Zertifizierung des Tier haltenden Betriebes geschaffen werden.

Das Ziel der tierärztlichen Betreuung ist ebenso die Produktion des Lebensmittels Fleisch nach den Grundsätzen des gesundheitlichen Verbraucherschutzes.

Die Berechtigung, eine tierärztliche Bestandsbetreuung durchzuführen, ist durch die oben angeführte Tierärztin oder den angeführten Tierarzt, dem beamteten Tierarzt/der beamteten Tierärztin des Veterinärarnetes des Landkreises

.....  
.....  
... oder die o. a. Tierhalterin/den Tierhalter auf Anforderung nachgewiesen worden.

Die tierärztliche Bestandsbetreuung hat bei Beständen für die Anlagen 2 bis 5 der SchHaltHygV vom 07.06.1999 regelmäßig mindestens jedoch zweimal im Jahr oder einmal je Mastdurchgang zu erfolgen. Die Vertragspartner vereinbaren eine

sechsmonatige,  
dreimonatige  
oder folgende kürzere  
.....monatige (einmal im Monat, einmal in zwei Monaten)  
.....wöchige Bestandsbetreuung.

Für die Vertragspartner bestehen folgende Verpflichtungen:

**1. Für die Tierärztin/den Tierarzt:**

- 1.1 Untersuchung des Bestandes bei der Übernahme der Betreuung nach den Anlagen 2 bis 5 der Schweinehaltungshygiene-Verordnung (SchHaltHygV) vom 07.06.1999 i.g.F. Für die Folgeuntersuchungen können die Anlagen 4, 5, 6, 7 und 8 des RdErl. d. ML v. 9.11.2000 (Nds. MBl. Nr. 6/2001 S. 181 – 185) Anwendung finden.

- 1.2 Zusätzlich zur regelmäßigen tierärztlichen Betreuung der Betriebe nach den vorgenannten Anlagen hat die betreuende Tierärztin/der betreuende Tierarzt beim Auftreten von Krankheitserscheinungen, die mit erhöhter Temperatur einhergehen, eine Untersuchung des Gesamtbestandes auch auf Anzeichen einer anzeigepflichtigen Tierseuche durchzuführen. Ergeben sich bei den Untersuchungen Hinweise auf den Verdacht des Ausbruchs oder den Ausbruch einer anzeigepflichtigen Tierseuche, gelten die Bestimmungen des § 9 TierSG.
- 1.3. Der den Bestand betreuenden Tierärztin/dem betreuenden Tierarzt obliegt die Dokumentation der durchgeführten klinischen und ggf. weiterer Untersuchungen einschließlich durchgeführter bzw. veranlasster Maßnahmen (tierärztliche Behandlungen, Abgabe und Anwendung von Tierarzneimitteln, bestandshygienische Maßnahmen).

Soweit eine Abgabe bzw. Anwendung von Tierarzneimitteln erfolgt, ist diese unter Angabe der behandelten Tiere und der Behandlungsdauer zu vermerken; der Tierärztliche Arzneimittel-Anwendungs- und -Abgabebeleg (siehe Anlage 2 des Art. 2 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über Nachweispflichten für Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, und zur Änderung der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken vom 10. August 2001 (BGBl. I Nr. 42 S. 2131)) ist der Dokumentation beizufügen.

Neben der Sicherstellung der notwendigen Behandlungsmaßnahmen in Krankheitsfällen sind gegebenenfalls die erforderlichen Impfungen und Maßnahmen zur Tierseuchenbekämpfung von der betreuenden Tierärztin/dem betreuenden Tierarzt zu planen bzw. durchzuführen.

Ordnet die oben angegebene Tierärztin oder der Tierarzt Maßnahmen an, die sie oder er selbst nicht durchführt, so ist einzutragen, wer sie durchführen soll und bis wann. Die oder der Durchführende bestätigt die Durchführung.

- 1.4 Die Eintragungen der Tierärztinnen oder des Tierarztes zur Befunddokumentation sind unverzüglich vorzunehmen und zu unterzeichnen. Die Bestandsdokumentation ist mindestens 5 Jahre aufzubewahren.
- 1.5 Die Anlass bezogenen Untersuchungen im Bedarfsfall nach § 8 der Schweinehaltungshygiene-Verordnung gelten für alle Schweine haltenden Betriebe; darüber hinaus sind in Zuchtbetrieben bei erhöhter Umrausch- oder Abortquote zusätzliche Untersuchungen erforderlich.

Die differenzialdiagnostischen Untersuchungen zur Abklärung der Ursachen nach § 8 Abs. 1 der Schweinehaltungshygiene-Verordnung sind in einer dafür nach der Tierseuchenerreger-Verordnung zugelassenen Untersuchungseinrichtung vornehmen zu lassen. Die Auswahl der Untersuchungseinrichtung ist der Tierhalterin oder dem Tierhalter zu überlassen.

Die vorgeschriebene Untersuchung auf Klass. Schweinepest ist zunächst als klinische und epidemiologische Untersuchung, bei

verendeten oder aus diagnostischen Gründen getöteten Schweinen als pathologisch-anatomische Untersuchung in der dafür zugelassenen Untersuchungseinrichtung vornehmen zu lassen. Kann durch diese Untersuchung eine KSP-Infektion nicht ausgeschlossen werden, so sind von den betreffenden Tieren, die für eine virologische und serologische Untersuchung erforderlichen Proben zu entnehmen und an das örtlich zuständige Staatliche Veterinäruntersuchungsinstitut einzusenden.

Neben der Untersuchung auf das Vorliegen einer eventuellen Schweinepestinfektion ist auch eine Untersuchung auf Antikörper gegen die Aujeszky'sche Krankheit vorzunehmen.

- 1.6 Sofern die von der Tierhalterin/dem Tierhalter ermittelte Umrauschquote über 20 v. H. oder die Abortquote über 2,5 v. H. beträgt, ist im Zuge der dann erforderlichen tierärztlichen Untersuchung in jedem Fall eine differenzialdiagnostische Untersuchung auf das Vorhandensein von Virus und Antikörpern der klassischen Schweinepest durchzuführen. Daneben sollen auch andere Infektionskrankheiten, wie z. B. Brucellose und Leptospirose, ausgeschlossen werden.

## **2. Verpflichtungen für die Tierhalterin/den Tierhalter:**

- 2.1 Durchführung betriebseigener Kontrollen nach den Grundsätzen der Eigenverantwortung und aufgrund der Sorgfaltspflicht – insbesondere im Hinblick auf anzeigepflichtige Tierseuchen i. S. Anhang 3 des RdErl. d. ML v. 9.11.2000 (Nds. MBl. Nr. 6/2001 S. 168 ff).  
Durch die betriebseigenen Kontrollen soll das seuchenhygienische Risiko gering gehalten werden. Das erfordert, dass mögliche Gefahren einer Seucheneinschleppung frühzeitig erkannt, bewertet und gegebenenfalls abgestellt werden. Die betriebseigenen Kontrollen erstrecken sich sowohl auf die baulichen Einrichtungen als auch die betriebsorganisatorischen Abläufe.  
Die Eigenkontrollen sind regelmäßig, möglichst in kurzen Intervallen durchzuführen.
- 2.2 Die regelmäßige Durchführung der betriebseigenen Kontrollen und der gegebenenfalls getroffenen Maßnahmen sind durch eigene betriebliche Aufzeichnungen glaubhaft zu belegen.
- 2.3 Betriebe mit mehr als drei Sauenplätzen haben eine Dokumentation zum Zuchtmanagement in ihrem Betrieb zu führen, da viele Infektionskrankheiten – auch anzeigepflichtige Tierseuchen – mit einer Änderung produktionsbiologischer Daten einhergehen. Die Tierhalterin/der Tierhalter kann sich hierzu eines EDV-gestützten Dokumentationssystems bedienen (sogenannte Sauenplaner). Von der Dokumentation zum Zuchtmanagement sind sowohl Zuchtbetriebe, die neben den Zuchttieren lediglich Ferkel bis höchstens 12 Wochen Lebensalter halten, als auch gemischte Betriebe mit Zuchtanteil betroffen. Die Eintragungen sind jeweils getrennt für die gehaltenen Zuchtsauen des Betriebes – getrennt nach Natursprung und künstlicher Besamung - umgehend vorzunehmen.

Alle im Anschluss an die Geburt bis zum Absetzen der Ferkel

auftretenden Todesfälle sind - zugeordnet zu den jeweiligen Sauen - in der Dokumentation zu vermerken.

Die Tierhalterin oder der Tierhalter hat in Abständen von höchstens 28 Tagen für die von ihr oder ihm gehaltenen Zuchtsauen Umrauschquote und Abortquote zu ermitteln.

Sofern die Umrauschquote über 20 v. H. oder die Abortquote über 2,5 v. H. beträgt, ist dies dem betreuenden Tierarzt/der betreuenden Tierärztin zu melden.

- 2.4 Für tierärztliche Behandlungen ist ausschließlich die Vertrag schließende Tierärztin/der Vertrag schließende Tierarzt oder deren/dessen Vertreter(in) anzufordern. Der Bezug von Tierarzneimitteln hat ausschließlich über die Vertrag schließende Tierärztin/den Vertrag schließenden Tierarzt oder auf deren/dessen Verschreibung hin zu geschehen. Maßnahmen der staatlich geförderten Tierseuchenbekämpfung sind ausschließlich durch die Vertrag schließende Tierärztin/den Vertrag schließenden Tierarzt oder deren Stellvertreterin/ Stellvertreter durchführen zu lassen.  
Die Einhaltung der tierärztlichen Anweisungen, insbesondere bei der Arzneimittelaufbewahrung und -anwendung (Wartezeiten usw.), und Instrumentenpflege sowie die Arzneimittelanwendungen sind zu dokumentieren und der Vertrag schließenden Tierärztin/dem Vertrag schließenden Tierarzt zum Abzeichnen zur Kenntnis zu geben.
- 2.5 Die Bestandsdokumentation ist von der Tierhalterin/dem Tierhalter mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

### **3. Gebühren**

- 3.1 Die Gebühren richten sich nach der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) in der Fassung vom 28. Juli 1999, insbesondere den Ziffern 701-705.  
Die Gebühren gelten zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Zahlungen sind jeweils nach dem Bestandsbesuch anteilig fällig.
- 3.2 Tierärztliche Besuche, die über die vereinbarte Besuchszahl erforderlich werden, sowie sonstige kurative tierärztliche Tätigkeiten und Tierarzneimittelkosten sind nicht Inhalt des Vertrages und werden gesondert nach der Gebührenordnung und der Arzneimittelpreisverordnung (AMPPreisVO) vom 15.04.1998 berechnet.

### **4. Allgemeine Regelungen**

- 4.1 Der Vertrag gilt für die Dauer eines Jahres. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht 3 Monate vor Ablauf gekündigt wird. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Insbesondere aufgrund grober Verletzungen der Vertragspflichten.
- 4.2 Dieser Vertrag gilt als Muster-Betreuungsvertrag im Sinne der Schweinehaltungshygiene-Verordnung vom 07.06.1999 (BGBl. I S. 1252), geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 18.04.2000 (BGBl. I S. 531)

in Verbindung mit dem Runderlass des ML vom 09.11.2000 zur Durchführung der Schweinehaltungshygiene-Verordnung (Nds. MBl. Nr. 6/2001 S. 168); dieser Musterbetreuungsvertrag ist **kein** Betreuungsvertrag im Sinne arzneimittelrechtlicher Vorschriften.

-----  
Ort, Datum

-----  
Tierärztin/Tierarzt

-----  
Tierhalterin/Tierhalter

Anlagen

Oben genannte Verordnung und der Durchführungserlass